

## Bekanntmachung

### **des Prüfergebnisses zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Vorhaben:** Ausbau von Gewässern westlich von Clausthal-Zellerfeld im oberen Innerstetal, Haldensicherung im Uferbereich von Innerste und Zellbach

**Standort:** **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, im Bereich des Zellbachs (Gemarkung Clausthal, Flur 013, Flurstücke 1/20 und 13/4), im Bereich der (Gemarkung Clausthal, Flur 013, Flurstück 1/21 und Flur 020, Flurstück 42/2)**

**Vorhabensträger:** Harz-Metall GmbH

Die Harz-Metall GmbH hat für das oben genannte Vorhaben die wasserrechtliche Zulassung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) beantragt. Es handelt sich hierbei um die wesentliche Umgestaltung der Fließgewässer.

Zum Beginn des Verfahrens ist von der zuständigen Wasserbehörde eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob in diesem Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist (§ 5 Absatz 1 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –NUVPG- in Verbindung mit Nr. 14 der Anlage 1 des NUVPG).

Die Maßnahmen sind im Kontext zur beabsichtigten Sicherung des Bleihüttengeländes zu betrachten. Die Halde wird im Planbereich durch Abdeckung gesichert. Niederschlagswässer durchströmen dann die Halde nicht mehr. Die Niederschlagswässer werden, soweit diese nicht im unbelasteten Boden gehalten werden bzw. verdunsten, gesammelt und über ein Rückhaltebecken unschädlich der Vorflut zugeführt.

Im Bereich des Zellbachs fehlt eine Sicherung der Halde im Bereich des Ufers, so dass belastetes Material in das Gewässer eingetragen wird. Im Bereich der Innerste ist eine Mauer vorhanden, welche insgesamt abgängig und zu erneuern ist. In beiden Bereichen werden im Zuge der Maßnahmen die Ufer erheblich umgestaltet. Die Gewässerquerschnitte bleiben erhalten bzw. verbessern sich. Das zeitliche Baufenster für die Maßnahmen wird die besonderen Laichanforderung der Fischarten Bachforelle und Groppe berücksichtigen. Es wird insgesamt mit geringfügigen Beeinträchtigungen während der Bauphase gerechnet. Nach Abschluss der Maßnahmen ist mit einer Verbesserung der biologischen Vielfalt zu rechnen.

Es handelt sich um ein Bauwerke, welche die Sanierung einer Halde ermöglichen. Das Gewässerprofil wird verbessert bzw. bleibt erhalten. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Maßnahmen an den Gewässern II. und III. Ordnung ist gering. Es wird insgesamt eine Lageverbesserung eintreten. Ausmaß und Größe der Maßnahmen sind fachrechtlich als wesentlich einzustufende Umgestaltung der Gewässer einzuordnen, bei der das Vorhaben in den Geltungsbereich des UVPG fällt.

Relevante Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets sind weder bei der Baumaßnahme noch durch das Bauwerk zu erwarten. Eine Erlaubnis kann ohne Auflagen erteilt werden. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung wurde bereits erteilt.

Durch eine den gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügende Dimensionierung bzw. Bauweise werden Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt minimiert und sind als nicht erheblich einzustufen. Gegenüber dem zu beseitigenden Bestand verbessert sich die Situation sogar.

Nach entsprechender Prüfung des Vorhabens wird gemäß § 6 des NUVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Goslar, den 27.09.2018  
Landkreis Goslar  
Der Landrat

gez.

Thomas Brych

